

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Überschussverwendung Fonds nach Tarif A2F als Rentendirektversicherung (ABAR-TBA-F 01/2022)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb der Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wie wird die Höhe der Rente zu Rentenbeginn und während der Rentenbezugszeit ermittelt?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
- § 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 9 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?
- § 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Beitrag

- § 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 15 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragsfreistellung und Kündigung

- § 16 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
- § 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 20 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?
- § 23 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Leistung

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Tarifbeschreibung

(1) Tarif A2F (07/20): Leibrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Verrentung des Versorgungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn und Verrentung des Altersversorgungskapitals bei Tod nach Rentenbeginn sowie Anlage der Überschussanteile vor Rentenbeginn in einen Investmentfonds

Unsere garantierte Leistung ab Rentenbeginn (Erlebensfall-Leistung)

(2) Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die versicherte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(3) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstermin der ersten Rente zahlen (siehe § 2 Abs. 4).

Unsere garantierte Leistung bei Tod der versicherten Person (Todesfall-Leistung)

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

(4) Wenn die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn stirbt, stellen wir das Versorgungskapital in Höhe der Kapitalabfindung (siehe § 2 Abs. 4) für die Zahlung einer Leibrente mit sofort beginnender Rentenzahlung an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 12 Abs. 2) zur Verfügung.

Die Einzelheiten der Hinterbliebenenrente werden in den Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung festgelegt. Anstelle der Rentenzahlung können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu Beginn dieser Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen.

Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn

(5) Stirbt die versicherte Person **nach** dem Rentenbeginn, stellen wir das Altersversorgungskapital für die Zahlung einer Leibrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 12 Abs. 2 zur Verfügung. Das Altersversorgungskapital errechnet sich aus dem Versorgungskapital (siehe Absatz 4) abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter garantierter Renten. Ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht also in dem Zeitraum ab dem Rentenbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten das Versorgungskapital erreicht. Die Verrentung erfolgt entsprechend Absatz 4. Anstelle der Rentenzahlung können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu Beginn dieser Rentenzahlung das Altersversorgungskapital als Abfindung wählen.

Sterbegeld

(6) Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir nach dem Tod der versicherten Person an den Begünstigten im Sinne von § 12 Abs. 3 ein Sterbegeld. Das Sterbegeld entspricht dem

- Versorgungskapital bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn bzw.
- Altersversorgungskapital bei Tod der versicherten Person nach dem Rentenbeginn.

Soweit diese Versicherungsleistung auf vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen beruht (betriebliche Altersversorgung), beträgt das Sterbegeld höchstens 8.000 Euro.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(7) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 3). Die Überschüsse werden während der Aufschubzeit in einen Investmentfonds angelegt (siehe § 3 Abs. 7).

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

(8) Wie wir die Höhe der Rente zu Rentenbeginn und während der Rentenbezugszeit ermitteln, ergibt sich aus § 4.

§ 2 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?

(1) Sie können die Versicherung an geänderte Lebensumstände anpassen. Die Voraussetzungen für eine Anpassung und die Besonderheiten - ggf. einzuhaltende Fristen - die dafür gelten, sind in den nachfolgenden Absätzen erläutert.

Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung

(2) Sie können vor Rentenbeginn und ohne Risikoprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine Erhöhung der versicherten Rente und damit des Versorgungskapitals zum nächsten Monatsersten (Erweiterungstermin) beim Nachweis eines der folgenden Ereignisse, die die versicherte Person betreffen, beantragen:

- Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Berufseintritt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- erfolgreicher Abschluss einer Promotion oder Habilitation,
- bestandene Meisterprüfung,
- Einkommenserhöhung bei nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,
- Einkommenserhöhung bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 Prozent gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,
- Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie.

Voraussetzung ist, dass Sie das Recht auf die Erhöhung der versicherten Rente und damit des Versorgungskapitals innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung bezieht und solche auch nicht beantragt hat. Außerdem darf die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das rechnungsmäßige Alter von 45 noch nicht überschritten haben. Die Erhöhung der Rente darf je Ereignis nicht höher sein als 50 Prozent der bei Vertragsabschluss versicherten Rente, insgesamt jedoch nicht höher als die bei Vertragsabschluss versicherte Rente. Die Erhöhung des Versorgungskapitals darf dabei je Ereignis höchstens 50.000 Euro und insgesamt höchstens 100.000 Euro betragen.

Durch die Erhöhung der Rente und damit des Versorgungskapitals wird eine eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherung im gleichen Verhältnis wie die versicherte Rente zu einem zusätzlichen Beitrag erhöht. Die versicherte Rente einer eventuell eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird nicht verändert.

Die Beiträge für die Erhöhungen berechnen sich nach dem am Erweiterungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer, den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den ursprünglichen Annahmebedingungen.

Sonderzahlungen

(3) Sie können Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen vor Beginn der Rentenzahlung durch Sonderzahlungen nach einer Risikoprüfung erhöhen, sofern dem keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die jeweilige Sonderzahlung müssen Sie uns vor dem gewünschten Termin anzeigen.

Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Sonderzahlung nicht.

Eine einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. In einem Kalenderjahr dürfen die Sonderzahlungen - zusammen mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen - nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (ESTG).

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der Zeit bis zum Rentenbeginn und den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen einer von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen aufgeschobenen Leibrentenversicherung mit vergleichbarer Todesfall-Leistung gegen Einmalbeitrag. Die zusätzliche Versicherungsleistung kann in einem zusätzlichen Vertrag dokumentiert werden.

Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(4) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über das Kapitalwahlrecht und den Ablauf dieser Frist informieren. Auf Ihren Wunsch kann die Kapitalabfindung auch teilweise ausgezahlt werden. In diesem Fall vermindern sich die versicherte Rente und die Todesfall-Leistung während der Rentenbezugszeit entsprechend.

Erreicht die bei teilweiser Auszahlung der Kapitalabfindung verbleibende Rente nicht den Mindestbetrag von 25 Euro monatlich, zahlen wir die gesamte Kapitalabfindung, sofern Sie dies wünschen. Andernfalls können Sie die auszuzahlende Kapitalabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(5) Die Rente kann in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns (Abruftermin) rechnerisch das 62. Lebensjahr vollendet hat und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den vorverlegten Rentenbezug erfüllt sind. Die vorgezogene Rente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital; sie ist niedriger als die vereinbarte Rente. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zum Abruftermin.

Ab dem vorverlegten Rentenbeginn wird auch die Rente aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsguthaben gezahlt (siehe § 4).

Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente insgesamt mindestens 25 Euro monatlich beträgt.

Durch eine freiwillige Zuzahlung kann die vorgezogene Rente bis zur Höhe der vereinbarten Rente aufgestockt werden. Die Zuzahlung wird zum Abruftermin fällig.

Die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ergibt sich aus dem Deckungskapital (einschließlich einer geleisteten Zuzahlung) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns abzüglich der bis zum Todestag der versicherten Person gezahlten garantierten Renten.

Abfindung des Rentenanspruchs zum vorverlegten Rentenbeginn

(6) Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung dem Rückkaufswert der Versicherung (siehe § 17 Abs. 3 bis 8) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns. Bei teilweiser Abfindung erfolgen Abzüge entsprechend § 17 Abs. 5 und 6. Absatz 4 gilt entsprechend.

Hinausschieben des Rentenbeginns

(7) Sofern die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben wird, können Sie - unabhängig davon, ob die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder nicht - den Rentenbeginn auf die dann gültige Regelaltersgrenze hinausschieben. Voraussetzung ist, dass bei Vertragsabschluss der Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person vereinbart wurde. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren.

Ist Ihre Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragspflichtig, können Sie entscheiden, ob Sie weiterhin Beiträge zahlen oder den Rentenbeginn beitragsfrei hinausschieben möchten. Ist Ihre Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei, kann der Rentenbeginn nur beitragsfrei hinausgeschoben werden.

Beim Hinausschieben führen wir die Versicherung ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nach dem ursprünglich vereinbarten Tarif bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn weiter. Die Höhe

der Rente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn errechnet sich gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

Durch das Hinausschieben des Rentenbeginns kann sich der Zeitraum, in dem ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (siehe § 1 Abs. 5), verkürzen.

Sie können Ihren Rentenanspruch auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Darüber hinaus haben Sie zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten, die Leistungen an geänderte Lebensumstände anzupassen, wie zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Vereinbarung einer Rentengarantiezeit

(8) Sie können vor dem Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Darüber müssen Sie uns bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn informieren. Während der Rentengarantiezeit wird die Rente - unabhängig vom Erleben der versicherten Person - bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt. Eine Rentengarantiezeit darf fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Vereinbarung der Rentengarantiezeit bewirkt eine Änderung der vereinbarten Rente. Wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart wird, stellen wir den Vertrag zum Rentenbeginn in eine Versicherung mit Rentengarantiezeit um. Die Todesfall-Leistung gemäß § 1 Abs. 5 und 6 entfällt dann.

Vereinbarung des Wegfalls der Todesfall-Leistung

(9) Sie können Ihre Versicherung zum Rentenbeginn - auch zum vorverlegten Rentenbeginn - in eine Versicherung ohne Todesfall-Leistung umwandeln. Darüber müssen Sie uns bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn informieren. Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, wird keine Leistung gemäß § 1 Abs. 5 und 6 fällig und der Vertrag endet. Der Wegfall der Todesfall-Leistung bewirkt eine Änderung der vereinbarten Rente.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse ermitteln und wie wir diese verwenden (siehe Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Absätze 3 bis 8),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (siehe Absätze 9 bis 11),
- warum wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe Absatz 12) und
- wie wir Sie informieren (siehe Absätze 13 und 14).

Wie ermitteln wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse und wie verwenden wir diese?

(2) Um unsere Leistungen dauerhaft erbringen zu können, müssen wir Beiträge und Leistungen vorsichtig kalkulieren. Wenn beispielsweise die Kosten niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. Ebenso können Überschüsse entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder der Risikoverlauf günstiger ist als bei der Kalkulation angenommen.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss (Rohüberschuss) ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die aus dem Rohüberschuss des Geschäftsjahres für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Mittel führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Dabei beachten wir die für die Mindestzuführung geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich aus der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung jedoch nicht.

Wie wird Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt?

(3) Die Zuteilung der Überschüsse auf die einzelnen Verträge erfolgt gemäß § 153 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Gleichartige Versicherungen werden zu sogenannten Bestandsgruppen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zusammengefasst, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden.

Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände in dem Maß, wie diese zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Innerhalb der Gewinnverbände wird zwischen einzelnen Tarifen unterschieden. Hat ein Gewinnverband oder ein Tarif nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden dem Gewinnverband bzw. dem Tarif keine Überschüsse zugewiesen.

(4) Ihr Vertrag kann auf der Grundlage Ihres Tarifs, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, Anteile an den Überschüssen (Überschussanteile) desjenigen Gewinnverbands erhalten, dem er zugeordnet ist.

Ihr Vertrag gehört zum Gewinnverband A2F (07/20) in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen.

(5) Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr für jeden Tarif fest (Überschussdeklaration). Sie wird im Geschäftsbericht (siehe Absatz 13) ausgewiesen.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(6) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie für **Versicherungen mit laufender Beitragszahlung** folgende Überschussanteile erhalten:

a) Grundüberschussanteile

Diese werden in Promille des Versorgungskapitals festgesetzt und sind jeweils anteilig zu Beginn jeder Versicherungsperiode fällig.

b) Zinsüberschussanteile

Diese werden jeweils am Ende jedes Versicherungsjahres in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt, das zur Mitte des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhanden war. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile werden erstmals für das dritte Versicherungsjahr gewährt und sind jeweils am Ende eines Versicherungsjahres fällig.

Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der bis dahin zurückgelegten Aufschubzeit, der tatsächlichen Beitragszahlungsdauer und davon abhängig sind, ob

und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (siehe § 2 Abs. 4) ausgeübt wird. Sie werden in Prozent der Summe der während der Aufschubzeit für den Erwerb von Fondsanteilen verwendeten Überschussanteile festgesetzt. Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - bzw. im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Am Ende der Aufschubzeit kann - falls die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende, die von der garantierten Kapitalabfindung und der tatsächlichen Beitragszahlungsdauer abhängig ist, gewährt werden.

Für **beitragsfrei gestellte Versicherungen** in der Aufschubzeit können Sie Zinsüberschussanteile in gleicher Weise erhalten. Am Ende der Aufschubzeit kann ein Anspruch auf Schlussüberschussanteile in gleicher Weise bestehen.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 2 Abs. 5 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

Überschussverwendungsformen vor Beginn der Rentenzahlung

(7) Anlage in Investmentfondsanteile: Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden in einem von uns hierfür vorgesehenen Investmentfonds angelegt, der zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Die Einzelheiten zur Anlage in Investmentfondsanteile sind in den Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds festgelegt.

Die Schlussüberschussanteile und die Schlussdividende werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie für Ihre Versicherung jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile erhalten. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Steigende Rente:

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals für einen Leibrententarif ohne Todesfall-Leistung festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich versicherten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigen die Renten (siehe § 4) gegenüber dem Vorjahr um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug. Die Todesfall-Leistung bleibt unverändert.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(9) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu. Der einem einzelnen Vertrag zugeordnete Betrag wird als Anteil an den Beträgen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(10) Für die Zuordnung der Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit (Erleben des vereinbarten Rentenbeginns),

- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung des Vertrags,
- während des Rentenbezugs jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns und
- bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (siehe § 1 Abs. 5)

gilt:

Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

(11) Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit und
- in der Rentenbezugsphase

kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration (siehe Absatz 5) eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (**Sockelbeteiligung**) festgelegt werden.

Die Sockelbeteiligung wird zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Sie wird bei der steigenden Rente (siehe Absatz 8) als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet.

Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Absatz 10) höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt. Auch dieser übersteigende Teil wird bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts kann Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben, aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie?

(13) Die für Ihren Tarif geltenden Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(14) Über die Entwicklung der Ihrem Vertrag zugeordneten Überschussbeteiligung informieren wir Sie jährlich.

§ 4 Wie wird die Höhe der Rente zu Rentenbeginn und während der Rentenbezugszeit ermittelt?

(1) Ab Rentenbeginn wird eine Rente gezahlt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- aus der vereinbarten garantierten Rente (siehe § 1 Abs. 2),
- aus der Rente, die sich aus dem Wert des Fondsguthabens errechnet (siehe § 5 Abs. 1 der Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds) und
- aus der Rente, die sich aus der Überschussbeteiligung errechnet.

Die Rente aus der Überschussbeteiligung ergibt sich aus eventuell vorhandenen Schlussüberschussanteilen, einer eventuell vorhandenen Schlussdividende und eventuell vorhandenen Bewertungsreserven (siehe § 3 Abs. 6 und 9 bis 11).

Garantierte Rente

(2) Der Ermittlung der garantierten Rente legen wir einen Rechnungszins von 0,25 Prozent p. a. für die Aufschubzeit und von 0,25 Prozent p. a. für die Rentenbezugszeit zugrunde. Es werden die unternehmenseigenen geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln

- „Debeka 01/17 TL“ für die Aufschubzeit und
- „Debeka 01/17 R“ für die Rentenbezugszeit

verwendet.

Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung

(3) Für die Ermittlung der Rente aus dem Wert des Fondsguthabens und aus der Überschussbeteiligung werden die zu Beginn der Rentenzahlung - auch zum vorverlegten Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug einer von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen aufgeschobenen Leibrentenversicherung mit vergleichbarer Todesfall-Leistung und laufender Beitragszahlung verwendet.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare aufgeschobene Leibrentenversicherung an, werden die Rechnungsgrundlagen nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Grundlage ist der in § 1 beschriebene Leistungsumfang.

(4) Während der Rentenbezugszeit werden die weiteren Renten aus der Überschussbeteiligung (siehe § 3 Abs. 8) wie folgt ermittelt:

- Renten aus Überschüssen, die ihren Ursprung in der vereinbarten garantierten Rente haben, werden auf Basis der Sterbetafel „Debeka 01/17 R“ sowie eines Rechnungszinses von 0,25 Prozent p. a. ermittelt.
- Renten aus Überschüssen, die ihren Ursprung in der zu Rentenbeginn aus dem Wert des Fondsguthabens gebildeten Rente haben, werden nach den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die für die nach Absatz 3 gebildeten Renten zugrunde gelegt wurden.
- Renten aus Überschüssen, die ihren Ursprung in der zu Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung gebildeten Rente haben, werden nach den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die für die nach Absatz 3 gebildeten Renten zugrunde gelegt wurden.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 13 Abs. 2 und 3 und § 14).

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Leistung auf die Verrentung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (siehe § 17 Abs. 3 bis 8), ohne die dort vorgesehenen Abzüge. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags **drei Jahre vergangen** sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall verrechnen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufwert Ihres Vertrags (siehe § 17 Absätze 3 bis 8) ohne die dort vorgesehenen Abzüge.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Neben Ihnen ist auch die versicherte Person zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten (siehe Absätze 5 bis 7),
- den Vertrag kündigen (siehe Absätze 8 bis 10),
- den Vertrag ändern (siehe Absätze 11 und 12) oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Absatz 17)

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 17 Abs. 3 bis 7; die Regelung des § 17 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt jedoch nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Ist eine Zusatzversicherung vereinbart, die eine Todesfall-Leistung vorsieht, zahlen wir das Deckungskapital aus dieser Zusatzversicherung.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 16 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei Verträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist eine Anpassung durch eine Erhöhung der Beiträge ausgeschlossen. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsänderung.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir die versicherte Rente um mehr als 10 Prozent vermindern oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen

wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Erlöschen Ihrer Firma bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs oder nach Ihrem Tod die versicherte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist diese verstorben oder kann der Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins (siehe § 11) zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 9 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung für die Überweisung mitteilen. Außerdem können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich zum Versicherungsschein muss uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - Folgendes eingereicht werden:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- sowie bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kos-

ten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir stellen Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir - sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde - an die versicherte Person als Versorgungsberechtigten.

Bezugsberechtigung

(2) Im Todesfall wird die Versicherungsleistung - soweit sie auf vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen beruht und soweit mit uns nichts anderes vereinbart wurde - in nachstehender Rangfolge gezahlt:

a) an den dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. an den in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner;

b) an den im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten;

c) an die versorgungsberechtigten Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 EStG, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Versorgungskapital wird zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt. Hieraus werden die jeweiligen Renten berechnet.

(3) Sind keine der vorstehenden versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld gemäß § 1 Abs. 6 an den uns benannten Berechtigten gezahlt. Wurde kein Berechtigter benannt, erfolgt die Auszahlung des Sterbegeldes an die Erben der versicherten Person.

(4) Eine Änderung der Rangfolge nach Absatz 2 und die Benennung eines Sterbegeldempfängers nach Absatz 3 können mit uns vereinbart werden. Sie sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von der versicherten Person in Textform angezeigt worden sind.

(5) Hat die versicherte Person als Versicherungsnehmer Beiträge gezahlt oder während entgeltloser Zeiten die Beiträge aus eigenen Mitteln erbracht, wird die sich aus dieser Beitragszahlung ergebende Versicherungsleistung an einen Bezugsberechtigten gezahlt, der von der versicherten Person frei bestimmt werden kann. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Bis zur jeweiligen Fälligkeit kann dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht für die Todesfall-Leistung nicht mehr widerrufen werden.

Wurde kein Bezugsrecht verfügt, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(6) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Anzeige

(7) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts bzw. die Änderung der Rangfolge (siehe Absätze 2 bis 6) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Verfügungsberechtigten in Textform angezeigt worden sind.

Abtretung und Verpfändung

(8) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht abtreten oder verpfänden.

Beitrag

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr sowie bei beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstermin (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen werden konnte und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie diese verspätete Zahlung nicht zu

vertreten haben (siehe § 37 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen (siehe § 38 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(4) Wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben (siehe § 38 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(5) Über einen Beitragsrückstand werden wir die versicherte Person informieren. Sie hat dann das Recht, den Versicherungsschutz mit eigenen Beiträgen aufrechtzuerhalten. Die Beitragszahlung durch die versicherte Person befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Beitragszahlungspflicht.

§ 15 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sind Lohnbestandteile. Gehaltskürzungen und damit verbundene Beitragsreduzierungen sind nur im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Wird der Versicherungsschutz zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten vermindert, kann dies zu einer Unterdeckung Ihrer arbeitsrechtlichen Leistungsverpflichtung führen.

(2) Sofern die Beiträge von der versicherten Person aus privaten Mitteln gezahlt werden, gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten folgende Möglichkeiten, den Versicherungsschutz - ggf. vermindert - beizubehalten und gleichzeitig die finanzielle Belastung zu reduzieren:

- a) Beitragsfreistellung: Sie können verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden (siehe § 16 Abs. 1 bis 3).
- b) Beitragsherabsetzung: Sie können verlangen, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen. Dadurch vermindern sich die versicherte Rente bzw. das Versorgungskapital.
- c) Unterbrechung der Versicherung: Sie können verlangen, die Versicherung befristet zu unterbrechen. Während der Unterbrechungszeit besteht eine Anwartschaft auf eine beitragsfreie Rente sowie eine Todesfall-Leistung in Höhe des beitragsfreien Versorgungskapitals, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rentenanwartschaft ausreicht. Ansonsten besteht während der Unterbrechungszeit weder ein Anspruch auf eine beitragsfreie Rentenanwartschaft noch auf eine Leistung im Todesfall. Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt (zur Risikoprüfung siehe Absatz 3). Die Beitragszahlung muss dann wieder aufgenommen werden. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Versicherung beitragsfrei.
- d) Beitragsstundung: Wurden für den Vertrag bereits für mindestens drei Jahre Beiträge gezahlt und wurde er auf die versicherte Person übertragen, kann die versicherte Person, wenn sie arbeitslos ist, die zinslose Stundung der Folgebeiträge für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für ein halbes Jahr, verlangen. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten. Bei mehrmalig

gem Eintritt von Arbeitslosigkeit kann die Stundung der Folgebeiträge jeweils erneut verlangt werden. Insgesamt ist das Recht auf Beitragsstundung während der gesamten Aufschubzeit auf höchstens 24 Monate begrenzt. Der Eintritt und die Fortdauer der Arbeitslosigkeit muss uns durch eine schriftliche Bestätigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen und der Wegfall der Arbeitslosigkeit unverzüglich angezeigt werden. Die Beiträge sind nach Ablauf der Stundung nachzuentrichten. Auf Wunsch kann die Summe der gestundeten Beiträge in zwölf Monatsraten gezahlt werden. Stundungszinsen erheben wir in diesem Falle nicht. Sofern es gewünscht wird und ohne Verstoß gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Deckungskapital) erfolgen. In diesem Fall vermindern sich die Versicherungsleistungen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die gestundeten Beiträge ausgeglichen wurden, werden wir diese Beiträge mit der Versicherungsleistung oder einer eventuellen Beitragsvorauszahlung verrechnen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung, eine Verringerung der Leistungen oder ein Hinausschieben des Rentenbeginns) ausgeglichen werden.

Die Versicherung bleibt während der Beitragsfreistellung, der Zahlung der herabgesetzten Beiträge oder der Unterbrechung, bemessen an der Höhe der verminderten Rente, am Überschuss beteiligt.

(3) Nach Beendigung der Zahlungsschwierigkeiten können Sie den Versicherungsschutz bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung geltenden Schutzes nach einer erneuten Risikoprüfung weiterführen. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn die Versicherung nach einer befristeten Beitragsherabsetzung oder nach einer Unterbrechung von jeweils höchstens zwei Jahren (Ausnahme: Elternzeit, siehe § 16 Abs. 4) zum vereinbarten Termin weitergeführt wird.

Sind seit Beginn der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung mehr als drei Jahre vergangen, kann eine Weiterführung nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif und zu den für diesen Tarif maßgeblichen Bedingungen erfolgen.

Die für die Zeit der Zahlung der herabgesetzten Beiträge, der Beitragsfreistellung oder Unterbrechung der Versicherung erforderliche Beitragsnachzahlung kann in einem Betrag oder laufend für die restliche Zeit bis zum Rentenbeginn erfolgen. Alternativ kann auch die Aufschubzeit verlängert werden. In diesem Fall erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen. Sofern Sie es wünschen und dies möglich ist, kann die Beitragsnachzahlung auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Deckungskapital) erfolgen. Dies führt allerdings zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.

Beitragsfreistellung und Kündigung

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3) in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente und damit das Versorgungskapital ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente bzw. ein beitragsfreies Versorgungskapital herab, die bzw. das

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwerts nach § 17 Abs. 3 errechnet wird.

Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) nur der Mindestwert gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Tabelle der beitragsfreien Werte entnehmen.

Folgen bei Nichterreichen der Mindestrente

(3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 berechnete beitragsfreie Rente zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag von insgesamt 25 Euro monatlich (siehe § 4 Abs. 1) nicht, werden wir zum vereinbarten Rentenbeginn die Kapitalabfindung dieser Rente zahlen.

Beitragsfreistellung während der Elternzeit

(4) Wird die Versicherung während einer Elternzeit ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, können Sie nach § 212 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Risikoprüfung zu den vor der Beitragsfreistellung geltenden Bedingungen fortgesetzt werden.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3) in Textform kündigen, sofern dem nicht Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entgegenstehen. Anderenfalls können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen. Nach dem Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Leistung bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absätze 3 und 7), vermindert um Abzüge (siehe Absätze 4 bis 6)
- zuzüglich des Werts des Fondsguthabens (siehe § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds).

Darüber hinaus kann eine Überschussbeteiligung anfallen (siehe Absatz 8).

Beitragsrückstände werden von dem so ermittelten Betrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre,

verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Abzüge

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir Abzüge nach den Absätzen 5 und 6 vor. Die Abzüge sind zulässig, wenn sie angemessen sind. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person rechnungsmäßig das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat.

Abzug als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs

(5) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungs-termin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent. Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Abzug als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

(6) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung müssen wir für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Risikoabsicherung bilden (Solvenzmittel). Zu Beginn Ihres Vertrags können die zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Solvenzmittel Ihres Vertrags nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge und die durch diese erwirtschafteten Erträge abgedeckt werden. Daher werden die Solvenzmittel Ihres Vertrags zunächst von dem Versichertenbestand vorfinanziert und während der Laufzeit Ihres Vertrags wieder an diesen zurückgeführt. Bei einer Vertragskündigung wird diese Rückführung zulasten des verbleibenden Versichertenbestands beendet. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der Abzug beträgt

5 Prozent des Deckungskapitals und fällt in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent.

Herabsetzung des Rückkaufwerts im Ausnahmefall

(7) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(8) Die auszuzahlende Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus:

- dem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 3 Abs. 6 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist und
- dem Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 10 zugeteilten Anteil an den Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(9) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 Satz 2 als Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufwert vor und nach den Abzügen und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle der Rückkaufwerte entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihres Vertrags sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Abschluss- und Vertriebskosten sowie
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in Ihrem Tarif enthalten.

Die Kosten für die Verwaltung des Investmentfonds sind noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden gemäß den Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds erhoben.

(2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler und die Kosten z. B. für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **Verwaltungskosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung.

(3) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist.

(4) Die Verwaltungskosten verteilen wir auf die gesamte Laufzeit des Vertrags.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur der Mindestwert gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden ist (siehe §§ 16 und 17). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte und beitragsfreien Werte entnehmen.

(6) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 20 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Erlischt Ihre Firma bzw. stellen Sie Ihren Geschäftsbetrieb ein, können wir Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, auch an die versicherte Person richten.

(4) Wurde die Versicherung auf die versicherte Person übertragen, sollte diese uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter), wenn sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Ihren Firmensitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, außerhalb Islands, außerhalb Norwegens oder außerhalb der Schweiz und/oder lösen Sie Ihre deutsche Niederlassung auf, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Für die Kalkulation der Bonusrenten im Rentenbezug gelten die Ausführungen in § 4 Abs. 4, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahrs. Diese können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte

- laufende Überschussanteile,
- Schlussüberschussanteile und
- die Schlussdividende.